



Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel |
Magdeburger Straße 45 | 14770 Brandenburg an der Havel

Gemeindeamt Kleinmachnow
Fachbereich Schule/Kultur/Soziales
Fachbereichsleiter Herr Kullack

Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel

Bearb.: Heike Noll
Gesch.-Z.: 3.3
Telefon: 03381 39-7483
Fax: 03381 39-7444
Internet: www.schulaemter.brandenburg.de
Heike.Noll@schulaemter.brandenburg.de

Tram 1, 2, 6 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Fou-
questraße/Technische Hochschule

Brandenburg an der Havel, 28. Oktober 2021

Stellungnahme zur Schulentwicklungsplanung des Schulträgers für die Grundschulen in Kleinmachnow unter Beachtung der vorliegenden Zahlen von einzuschulenden Kindern

1. Ausgangslage:

Im Rahmen der vorliegenden Analyse zur Entwicklung der Schülerzahlen in der Gemeinde Kleinmachnow ist festzustellen, dass die Anzahl der einzuschulenden Kinder sinkt, sodass sich daraus langfristig grundlegende Veränderungen für die Organisation des Schulbetriebs in Bezug auf die Klassenbildungen an den Schulen ableiten.

Liegt die Zahl der Einzuschulenden an den drei Grundschulen im Schuljahr 2021/22 bei 150 Schülerinnen und Schüler, sinkt sie im Schuljahr 2025/26 auf 110, im Schuljahr 2026/27 auf 103.

Im Schuljahr 2021/22 werden an den drei Grundschulen in Kleinmachnow insgesamt 150 Schülerinnen und Schüler in 7 ersten Klassen unterrichtet. Im Durchschnitt liegt die Klassenfrequenz zwischen 20 und 22 Schülern. Damit befinden sich die Klassenstärken im unteren Frequenzrichtwert der vorgegebenen Bandbreite für die Klassenbildung an Grundschulen im Land Brandenburg.

2. Rechtliche Grundlage:

Für die Organisation des Unterrichts und die Klassenbildung ist die Verwaltungsvorschrift über die Unterrichtsorganisation (VV-Unterrichtsorganisation) bindend:

Im Punkt 5 der VV sind die Grundsätze für die Klassenbildung wie folgt beschrieben:

(1) Klassen werden auf der Grundlage von Frequenzrichtwerten und Bandbreiten gemäß Anlage 1 in der Regel als Jahrgangsklassen gebildet. Die Bandbreite wird durch den oberen und den unteren Wert bestimmt.

(2) Der jeweilige Frequenzrichtwert soll nicht unterschritten werden. Eine Unterschreitung des Frequenzrichtwertes im Durchschnitt der Klassen einer Jahrgangsstufe bedarf der Genehmigung durch des Staatlichen Schulamtes. Sie erfolgt unter Berücksichtigung schulentwicklungsplanerischer und stellenwirtschaftlicher Belange.

(3) Sofern der jeweilige Frequenzrichtwert nicht eingehalten werden kann, sind die Klassen innerhalb der Bandbreite zu bilden.

(4) Eine Klassenbildung außerhalb der Bandbreite ist nur in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes zulässig. Der untere Wert darf unterschritten werden, wenn der Schulbesuch in zumutbarer Entfernung nicht gewährleistet ist oder wenn die Unterschreitung in nicht mehr als zwei Jahrgangsstufen zu erwarten ist. Der obere Wert darf überschritten werden, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht, die sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind und dem keine andere Bestimmung entgegensteht.

Anlage 1 zur VV-Unterrichtsorganisation: Richtwerte und Bandbreiten für die Klassenbildung:

Bildungsgang Grundschule	Bandbreite		
	unterer Wert	Frequenzrichtwert	oberer Wert
	15	23	28

Die **Aufnahmekapazität der Schulen** wird entsprechend der VV-Unterrichtsorganisation **nach der Gesamtschülerzahl der Jahrgangsstufe 1 des jeweiligen Schulträgers** sowie den räumlichen Bedingungen der Schulen festgelegt. Maßgebend für die Anzahl der Klassen innerhalb einer Schulträgerschaft ist die **Gesamtschülerzahl des Jahrganges dividiert durch den Klassenfrequenzrichtwert laut VV-Unterrichtsorganisation.**

Der Schulträger bestimmt entsprechend der räumlichen Bedingungen und der Erfahrungen aus dem Anwahlverhalten vorhergehender Jahre, wie sich die Klassen auf die einzelnen Schulen seines Zuständigkeitsbereiches verteilen.

3. Grundsätze zur Organisation des Schulbetriebes in Bezug auf die Klassenbildung

Vor dem Hintergrund der rechtlichen, pädagogischen und stellenwirtschaftlichen Bestimmungen wird für alle Schulen im Land Brandenburg die Klassenbildung festgelegt. Daraus leitet sich der Lehrereinsatz für ein Schuljahr ab. Alle an der Unterrichtsorganisation Beteiligten sind verpflichtet, die Ermessensspielräume verantwortungsvoll zu nutzen und auf einen effektiven Personaleinsatz, insbesondere bei der Klassenbildung, hinzuwirken.

Maßgebend für die Klassenbildung an einer Schule ist die tatsächliche Schülerzahl und nicht das vorhandene Fachpersonal. Dieses muss ggf. an anderen Schulen eingesetzt werden, da Lehrkräfte mit dem Staatlichen Schulamt vertraglich gebunden sind und nicht mit der Einzelschule. Spekulationen zur Einrichtung von Klassen über die festgelegte Kapazität sind unrealistisch und nicht zielführend. Deshalb sind alle Schulleiter verpflichtet, Veränderungen in der Schülerzahlentwicklung, auch in schon bestehenden Klassen, gegenüber dem Staatlichen Schulamt mitzuteilen, um die Kapazitätsvorgaben einzuhalten.

4. Konsequenzen auf die Klassenbildung bei sinkenden Schülerzahlen

Sollten die aktuell vorliegenden statistischen Angaben zur Schülerzahlentwicklung in der Gemeinde Kleinmachnow realistisch bleiben, verringert sich die Anzahl der Klassen für die erste Jahrgangsstufe von derzeit im Schuljahr 2021/22 sieben, auf fünf im Schuljahr 2025/26 und im Schuljahr 2026/27 auf 4 Klassen, wenn von 100 einzuschulenden Kinder ausgegangen wird.

Prognose zur Klassenbildung auf rein rechnerischer Grundlage entsprechend der aktuellen VV-Unterrichtsorganisation:

Schuljahr	Schülerzahl	Anzahl der Klassen	Aufteilung der Klassen
2023/24	147	6	pro Klasse max. 25 SuS (150)
2024/25	144	6	pro Klasse max. 25 SuS (150)
2025/26	110	5	pro Klasse max. 22 SuS

2026/27	103 (100)	4	pro Klasse 25 SuS
---------	-----------	---	----------------------

Zuständigkeiten des Schulträgers in diesem Prozess:

Aus dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht abgeleitet, obliegt es den Kommunen als Schulträger und Träger der Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung des § 103 Absatz 1 BbgSchulG die erforderliche Zahl von Schulen und Parallelklassen bereit zu stellen. Für die Grundschulen sind gemäß § 106 BbgSchulG Schulbezirke zu bilden, die sich überschneiden können oder deckungsgleich gebildet werden können. Für die Schülerinnen und Schüler wird damit eine zuständige Schule festgelegt, deren Besuch bindend ist, es sei denn, dass gemäß § 106 Absatz 4 BbgSchulG wichtige Gründe für den Besuch einer anderen Schule vorliegen. Damit wird das Recht der Eltern auf freie Schulwahl eingeschränkt und den Pflichten der Schulträger Vorrang gegeben, die für ein ausreichendes Schulangebot Vorsorge treffen und ggf. Schülerströme leiten müssen.

Vor diesem Hintergrund bleibt es für alle Beteiligten eine Herausforderung, die rein quantitativen Grundlagen aus der VV zur Klassenbildung abzustimmen mit den Möglichkeiten und Grenzen der Lenkung von Schülerströmen über die Satzungen der Schulträger in Bezug auf die Festlegung von Schulbezirken.

5. Ausstattungsgrundsätze

a) Allgemein:

Im Rahmen der VZE-Zuweisung ist der Lehrerwochenstunden (LWS)-Bedarf der Schulen, insbesondere für

- den Unterricht nach den Stundentafeln,
- sonstigen Teilungs-, Förder- und Wahlunterricht,
- Unterricht in Vorbereitungsgruppen und Förderunterricht gemäß der Eingliederungsverordnung,
- Unterricht zur zusätzlichen Förderung gemäß der VV-LRSR,
- Hausunterricht gemäß der VV-Kranke Schüler,
- die Vertretung von Unterricht.

- die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden festzulegen sowie
- eine Vertretungsreserve des staatlichen Schulamtes abzusichern

Über die Nutzung der LWS entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung in der Konferenz der Lehrkräfte. Dabei ist sicher zu stellen, dass

- die mit den ausgewiesenen LWS für die flexible Eingangsphase und die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht gemäß § 7 Absatz 1 der Sonderpädagogik-Verordnung verbundenen Zielsetzungen besonders berücksichtigt werden,
- die LWS für den Unterricht und nicht für Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden verwendet werden und
- die LWS für Ganztagsangebote nicht für anderweitige Unterrichtsangebote eingesetzt werden.

Unterrichtsorganisation sonderpädagogische Förderung:

Für neu einzurichtende Klassen mit gemeinsamem Unterricht soll eine Klassenfrequenz von 25 nicht überschritten werden.

- b) Zusätzliche Ausstattungen mit Lehrerwochenstunden für die Organisation des Schulbetriebes auf Grundlage besonderer konzeptioneller Grundlagen:**

Ganztags (VHG):

Für die Ausstattung der Schulen mit Ganztagsangeboten mit LWS und Geldmitteln gilt Anlage 3 der VV-Unterrichtsorganisation. Auf Beschluss der Schulleitung unter Berücksichtigung der von der Konferenz der Lehrkräfte entschiedenen Grundsätze sind eine bis drei LWS für die konzeptionelle Arbeit sowie die Koordination und Organisation des Ganztagsangebots als Anrechnungsstunden für Lehrkräfte zu nutzen.

Verlässliche Halbtagschule: 0,15 LWS je Schüler zusätzlich und 41 Euro je Schüler

Schulen für gemeinsames Lernen

- Rundschreiben 3/19 (RS 3/19)- Personelle Ausstattung der Schulen

Die Schulen erhalten eine zusätzliche pauschale Ausstattung als Pool für sonstige individuelle und sonderpädagogische Förderung (GL-Pool). Der GL-Pool umfasst

einen Anteil in Lehrerwochenstunden (LWS) für Lehrkräfte und einen in Wochenstunden umzurechnenden Anteil für sonstiges pädagogisches Personal.

Primarstufen werden mit rechnerisch 3,5 LWS je sechs Prozent der gesamten Schülerzahl der Primarstufe zusätzlich ausgestattet.

Anmerkung: aktuell ist die Bewerbung von Schulen zur Aufnahme im Landeskonzzept gemeinsames Lernen gestoppt.

6. Gegenüberstellung von ein- und mehrzügigen Grundschulen

Vorteile mehrzügiger Grundschulen:

- Die Stundenausstattung bietet größere Gestaltungsspielräume:
Eine Stundenzuweisung in Folge vieler Klassen, eröffnet vielfältigere Gestaltungsmöglichkeiten bei der Umsetzung konzeptioneller Inhalte. So kann eine einzügige Grundschule in der Jahrgangsstufe 5 maximal 2 Lerngruppen in der Leistungsdifferenzierung in Mathematik und Deutsch anbieten; eine dreizügige Grundschule dagegen 6 Lerngruppen.
In der Neigungsdifferenzierung können Schüler einer einzügigen Grundschule aus maximal drei Angeboten wählen, in einer dreizügigen dagegen aus 9 Angeboten.
- Größere Schulen erlauben vielfältigere Angebote und einen höheren Anteil an Zusatzunterricht:
Die Ausstattung der Schulen mit Zusatzunterricht für die Förderung, Teilung und fakultative Angebote steht in Abhängigkeit von den Schülerzahlen. Je größer die Schülerzahl, umso höher ist der Anteil des Zusatzunterrichts, der dann effektiver ausgelastet werden kann.
- Parallelklassen ermöglichen den fachlichen Austausch in den Jahrgangsstufen und bieten im Interesse der Qualitätsentwicklung von Unterricht Vergleichsmöglichkeiten innerhalb der Schule (diagnostische Tests in Deutsch und Mathematik, Orientierungsarbeiten, Vergleichsarbeiten).
- Pädagogische Diskussionen und Weiterentwicklungen werden noch stärker angeregt.
- Gewährleistung eines ausgewogenen Fachlehrereinsatzes:
An einer einzügigen Grundschule ist die Anzahl der Lehrkräfte entsprechend der Ausstattung mit LWS geringer, als an einer mehrzügigen Schule. Somit stehen mehr Lehrkräfte zur Verfügung, die in der Regel über ein vielfältiges Ausbildungsspektrum verfügen. Ein fachgerechter

Lehrereinsatz ist an einer mehrzügigen Grundschule in höherem Grad realisierbar.

- Einsatz- und Vertretungsplanung: Eine mehrzügige Grundschule verfügt über vielfältigere Möglichkeiten der Einsatz- und Vertretungsplanung.
- Stellvertreter des Schulleiters: Entsprechend der besoldungsrechtlichen Vorgaben des Landes kann ein Stellvertreter des Schulleiters in Grundschulen erst ab 180 Schüler eingesetzt werden. Einer einzügigen Grundschule steht kein Stellvertreter des Schulleiters zur Verfügung.
- Außerunterrichtliche Aufgaben verteilen sich auf mehr Lehrkräfte: In jeder Schule sind Verantwortliche bzw. Ansprechpartner für vielfältige schulische und außerunterrichtliche Aufgaben festzulegen, u.a. für die Fachkonferenzen, schulischen Mitwirkungsgremien, den Übergang Kita-Schule, die Verkehrserziehung, die Gesundheitserziehung, die Umwelterziehung, den Anfangsunterricht, den Fremdsprachenunterricht, für Förderausschussverfahren, den Übergang in die Sekundarstufe 1, die Mediennutzung, die Schulbuchbestellung,.....



Heike Noll

Schulrätin

